

Satzung für den Verein UFO – Unterstützender Förderverein für die Schule Oy

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen UFO (Unterstützender Förderverein für die Schule Oy)
Er soll in das Vereinregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oy-Mittelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Schulgemeinschaft an der Grund- und Mittelschule Oy-Mittelberg.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung sozialer Fähigkeiten,
 - Förderung der Gemeinschaft zwischen Schülern, Eltern und Lehrern,
 - Förderung schulischer Veranstaltungen,
 - Förderung der schulischen Ausstattung,
 - Förderung des Schullebens mit materiellen und ideellen Mitteln.
 - Finanzielle Unterstützung von Schülern in besonderen Bedarfsfragen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat.

a) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2-5 Personen und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verein wird von jeweils 2 Vertretern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

b) Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen, durch Veröffentlichung im amtlichen Gemeindeblatt der Gemeinde Oy-Mittelberg „Rund um den Grüntensee“, einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
4. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurde. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
 - Bestellung der Kassenprüfer
 - Änderungen der folgenden Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung
 - Versammlungsordnung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung Datenschutzrichtlinie.

c) Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter der Schulleitung, der Gemeinde und des Elternbeirates.
2. Die Aufgabe des Beirates ist es, dem Vorstand zu beraten.
3. Er kann bei Bedarf vom Vorstand zu den Beiratssitzungen hinzugezogen werden.

§7 Datenschutzrichtlinie des Vereins

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

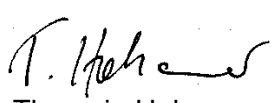
§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KID – Kinder im Dorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Oy-Mittelberg, den 17.03.2026



Anja Distefano



Theresia Holzamer



Thomas Hengge